

§ 4 Oö. TR

Oö. TR - Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 4

Wiederholungsuntersuchung

Im Bedarfsfall ist eine Untersuchung im medizinisch erforderlichen Ausmaß zu wiederholen.

In Kraft seit 01.10.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at